



Herausgegeben  
von der Pressestelle  
der Evangelischen  
Kirche in Deutschland (EKD)  
Herrenhäuser Str. 12  
30419 Hannover  
Tel.: (0511) 2796-268/269/265/267  
Fax: (0511) 2796-777

---

## ***Originaltext***

---

***Es gilt das gesprochene Wort!***

**Pressekonferenz zur Veröffentlichung  
der Christlichen Patientenvorsorge  
26. Januar 2011, Domforum Köln**

**Landesbischof Jochen Bohl  
(Stellvertretender Vorsitzender des Rates  
der Evangelischen Kirche in Deutschland, EKD)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich möchte Sie jetzt in meinem Beitrag in das neue Formular der Christlichen Patientenvorsorge einführen und die wichtigsten Aspekte benennen, die uns zu dieser völlig neuen Fassung veranlasst haben. Das Gesetz gibt nur einen sehr weiten Rahmen vor, innerhalb dessen man für sich Vorsorgeregulungen treffen kann, und es stellt dazu lediglich die Instrumente bereit. Auf jeden Fall gilt: Eine Vorsorgeverfügung kann nur dann im Ernstfall beachtet werden, wenn sich auch jemand dafür einsetzt, dass sie befolgt wird.

Die erste und wichtigste Frage bei der Patientenvorsorge lautet deshalb: „Wer soll an meiner Stelle entscheiden, wenn ich es nicht mehr selbst kann?“ Hier kommt der Person des Vertrauens eine zentrale Rolle zu. Sie kann für mich mit den Ärzten über meine Behandlung sprechen und meine Wünsche einbringen. Das ist der beste Weg, um sicherzustellen, dass ich so behandelt werde, wie ich es möchte. Vertrauensperson ist, wer vom Patienten selbst dazu bevollmächtigt wird in Form einer Vorsorgevollmacht, oder wer vom Betreuungsgericht als Betreuer bestellt wird auf der Grundlage einer Betreuungsverfügung.

Die Vorsorgevollmacht kann allein oder auch ergänzend zur Patientenverfügung erteilt werden und ist unabhängig davon gültig. Sie ist der wichtigste Bestandteil der Christlichen Patientenvorsorge und steht deshalb auch zu Beginn des Formulars als „Teil A“. Denn die Erfahrung zeigt, dass sich das Lebensende auch durch Behandlungswünsche oder eine Patientenverfügung nicht detailliert planen und in allen Einzelheiten rechtlich regeln lässt. Es ist daher gut, wenn es Menschen gibt, die das Geschehen fürsorglich begleiten und menschenwürdig gestalten. Dem wird Rechnung getragen durch die Bestellung eines Bevollmächtigten.

Daher empfehlen die Kirchen, Behandlungswünsche und Patientenverfügung immer mit einer Vorsorgevollmacht zu verbinden. Dadurch wird gewährleistet, dass eine Patientenverfügung nicht übergangen und nicht anders interpretiert wird, als der Patient es gewünscht hätte. Aus dieser Sicht ist die Bestellung eines Bevollmächtigten vorrangig und noch wichtiger als Behandlungswünsche oder eine Patientenverfügung.

Eine Vorsorgevollmacht sollte – genau wie die Patientenverfügung – so präzise wie möglich formuliert werden. Deswegen ist sie im Formular bereits vorformuliert und zwar für die Bereiche Gesundheits- und Aufenthaltsangelegenheiten. Danach hat eine Vertrauensperson sowohl die Befugnis zur Einwilligung bzw. Untersagung von ärztlichen Maßnahmen, als auch die Befugnis zur Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung in einem Heim.

Die zweite Frage bei der Patientenvorsorge ist, ob ich vorweg Bestimmungen für meine künftige Behandlung treffen oder darauf vertrauen möchte, dass meine Vertrauensperson als Bevollmächtigte mit dem Arzt die Behandlung in meinem Sinne festlegt. Diese „Bestimmungen für meine künftige medizinische Behandlung“ stellen den Teil B im Formular dar und führen aus, dass ich solche Bestimmungen entweder in Form einer Patientenverfügung oder in Form von Behandlungswünschen treffen kann. Für eine Patientenverfügung muss ich nach dem neuen Gesetz die ärztlichen Maßnahmen und Situationen so genau beschreiben, dass sich daraus ein vorweggenommenes Ja oder Nein zu einer bestimmten ärztlichen Maßnahme entnehmen lässt. Aus diesem Grunde sind im Formular die Bestimmungen über die ärztliche Behandlung wesentlich genauer fasst als im bisherigen Formular.

Behandlungswünsche können demgegenüber allgemeiner formuliert werden, da sie als Richtschnur für die Vertrauensperson wirken sollen, also noch nicht das Ja oder Nein selbst formulieren müssen. Auch hier müssen jedoch die Situationen beschrieben werden, für die die Wünsche gelten sollen. Für solche Situationen findet sich im Formular im Teil B ein „Raum für ergänzende Verfügungen“, in den z. B. Verfügungen hinzugenommen werden können,

- wenn man an einer besonderen Erkrankung leidet und dafür bestimmte Behandlungswünsche hat;
- wenn man die Anwendung bestimmter Behandlungsformen nur für eine begrenzte Zeit zulassen will, oder
- wenn man Behandlungswünsche und Patientenverfügung auf andere als die im Formular aufgeführten Situationen erstrecken will.

Zusammenfassend möchte ich sagen, dass das neue Formular der Christlichen Patientenvorsorge sich gegenüber dem alten Formular dadurch auszeichnet, dass es zum einen die Vertrauensperson und damit die Vorsorgevollmacht deutlich in den Vordergrund stellt und zum anderen die Bestimmungen über die ärztliche Behandlung wesentlich genauer fasst.